



ESF CALL – REACT-Projekt SDW

zur Förderung eines arbeitsmarktbezogenen Projekts für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen inkl. Sucht

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 - 2020

ESF-Prioritätsachse 6: REACT-EU

Investitionspriorität 6.2.: Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie - Angebote im Bereich Berufsausbildung für Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle

Der Europäische Sozialfonds bzw. der Bund, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

die Stadt Wien, vertreten durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH, Modecenterstraße 14/ Block A/ 2.OG, 1030 Wien

suchen interessierte Förderungswerber/innen, die ein Förderungsansuchen zur Durchführung einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, multiplen psychosozialen Problemlagen und/oder riskantem Substanzkonsum zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind, einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
1.1. Förderungsgeber	3
1.2. Gegenstand der Förderung	3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	4
1.4. Abgabe des Förderungsansuchens.....	4
1.5. Sprache.....	5
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte	5
1.7. Vergütung.....	5
1.8. Gerichtsstand	5
1.9. Budget	5
1.10. Projektzeitraum.....	6
1.11. Kontingent und Personaleinsatz.....	6
1.12. Ort der Leistungserbringung.....	6
2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG.....	6
2.1 Ausgangsüberlegungen und Problemlage.....	6
2.2 Ziel des Projektes.....	7
2.3 Zielgruppe des Projektes.....	8
2.4 Inhalt	8
2.5 Aufbau.....	9
2.6 Erfolgsindikatoren	10
2.7 Individuelle/Durchschnittliche Verweildauer	10
3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN.....	10
3.1. Allgemeines.....	10
3.2. Allgemeine Mindestanforderungen.....	11
3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen.....	12
3.4. Personelle Anforderungen:.....	12
3.5. Zusammenarbeit mit den StakeholderInnen	13
4 VERFAHRENSABLAUF	14
5 ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	16
6 ESF-DOKUMENTE.....	17
7 VERLÄNGERUNGSOPTION.....	17

PRÄAMBEL

Der Europäische Sozialfonds (ESF) über den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds als Zwischengeschaltete Stelle des ESF für Wien finanziert im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 in der Investitionspriorität 6.2. „REACT EU - Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie - Angebote im Bereich Berufsausbildung für Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle“ ein Projekt zur Verbesserung der Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonders von der Covid-19-Krise betroffen sind.

Es handelt sich hierbei um eine 100% ESF-Finanzierung, nationale Kofinanzierungen sind nicht vorgesehen, die Vorfinanzierung erfolgt durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien.

Der waff als ZWIST beabsichtigt, entsprechend der Auswahlkriterien des ESF 2014-2020 ein modulares arbeitsmarktintegratives Projekt in enger Verschränkung zu kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsangeboten in Wien für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind laut Leistungsbeschreibung (Punkt 2) einzurichten.

Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Der Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Förderung beginnt mit 1.12.2021 und endet am 31.12.2022.

Für diesen Zeitraum steht ein Gesamtbudget in der maximalen Höhe von € 542.000 zur Verfügung.

Nach Ende des ESF geförderten Zeitraums besteht die Option einer Anschlussförderung durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien nach den Förderrichtlinien der SDW.

1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber

Der Europäische Sozialfonds (ESF), vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien. Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

1.2. Gegenstand der Förderung

Einrichtung eines modularen Beratungs- und Arbeitserprobungsangebots als Unterstützung beim Einstieg in ein Ausbildungssystem oder den Arbeitsmarkt für Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen und/oder riskantem Substanzkonsum zwischen 16 und 25 Jahren, die weder in Ausbildung noch Beschäftigung sind.

Detailbeschreibung siehe Kapitel 2 - Leistungsbeschreibung.

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013, Nr. 1304/2013 und Nr. 2221/2020 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Der Förderungsgeber verweist darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Die Rechtsgrundlagen sind zu finden auf der ESF-website unter: <https://www.esf.at/mediathek/>

1.4. Abgabe des Förderungsansuchens

Die Abgabe des rechtsgültig unterfertigten Förderungsansuchens inklusive aller zugehörigen Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Datenbank ZWIMOS. Informationen zur Registrierung finden sich auf der Homepage www.esf.at (link: https://www.esf-projekte.at/prod/zwimos_registration/).

Elektronische Einreichung (ZWIMOS) bis: 03.11.2021

Die Anträge und Konzepte können nur von einem einzigen Antragsteller/einer einzigen Antragstellerin gelegt werden. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

1.5. Hinweise zur elektronischen Signatur

Gemäß dem Leitfaden „Umgang mit elektronischen Signaturen im ESF 2014-2020“ sind seit 1.5.2020 Anträge sowie alle Beilagen zum Antrag, die unterschrieben eingereicht werden müssen, verpflichtend elektronisch zu signieren. Zu verwenden ist die elektronische Signatur über die Bürgerkarte oder die Handysignatur oder eine andere qualifizierte elektronische Signatur.

Die Teilnahmeanträge müssen von Personen signiert werden, welche die/den Antragsteller/in rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird ein Teilnahmeantrag nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine von diesen Personen unterfertigte Vollmacht zur Signatur des Teilnahmeantrags vorzulegen.

Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt.

1.6. Sprache

Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.7. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an **Dr. Andreas Rubchich** Mail: call.esf@waff.at bis **spätestens 27.10.2021** (12.00 Uhr) zu richten.

Die Anfragen samt den damit korrespondierenden Antworten werden in anonymisierter Form auf der Internetseite

<https://www.waff.at/der-waff/esf-fuer-wien/esf-projektaufrufe/>

unter dem jeweiligen Call zur Verfügung gestellt.

1.8. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe des Förderungsansuchens wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin beifügt, keine Kosten ersetzt.

1.9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

1.10. Budget

Die maximalen Gesamtkosten für den Förderungszeitraum 1.12.2021 – 31.12.2022 betragen € 542.000.

Bei der gewählten Abrechnungsmethode der Standardeinheitskosten (SEK) sind in den angegebenen Stundensätzen (siehe dazu: „Erläuterungen zur Abrechnung von Projekten mit Standardeinheitskosten“) alle Kosten enthalten und somit abgedeckt.

1.11. Projektzeitraum

Der Projektzeitraum beträgt 13 Monate, beginnend mit 1.12.2021. Der Fördervertrag wird bis 31.12.2022 abgeschlossen.

Nach Abschluss des ESF-Förderzeitraums besteht die Option einer Anschlussförderung durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien zur Umsetzung eines sozialökonomischen Betriebes für die spezifische Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, multiplen psychosozialen Problemlagen und/oder riskantem Substanzkonsum zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr.

1.12. Kontingent und Personaleinsatz

Die Planzahl beläuft sich auf ca. 20 Plätze. Diese sind nach einer Anlaufphase von einem Monat durchgängig und nahtlos auszulasten, wobei die Steuerung der Vollauslastung dem Fördernehmer bzw. der Fördernehmerin obliegt.

Für den Personaleinsatz sind Projektleitung, Schlüsselkräfte (insbesondere Sozialarbeit, Psychologie, Sozialpädagogik und unterschiedliche Fachanleitungen Arbeit) sowie Administration vorzusehen.

Im Projektkonzept müssen die Eckpunkte und die damit verbundenen Kennzahlen (wie zB. Anzahl der Plätze, Beratungsstunden je Person, Art und Ausmaß der Qualifizierung, etc.) genau und nachvollziehbar angegeben werden. Es muss möglich sein, einen Bezug zwischen dem inhaltlichen Konzept und dem budgetierten Personaleinsatz herzustellen.

1.13. Ort der Leistungserbringung

Die Umsetzung muss in Wien verortet und die Projekträumlichkeiten in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Ausgangsüberlegungen und Problemlage

Die Covid-19 Pandemie und ihre Eindämmungsmaßnahmen stellen die WienerInnen vor große Herausforderungen. Eine besonders stark betroffene Gruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund fehlender Autonomie und dem Wegbrechen von für junge Menschen wichtigen Strukturen im letzten Jahr psychisch sehr belastet waren. Vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene der so genannten „high-risk-group“ stellen die veränderten Rahmenbedingungen und Auflagen zusätzliche Hürden dar. Zu dieser besonders vulnerablen Gruppe zählen vor allem jene junge Menschen mit bestehenden psychischen Erkrankungen. Diese werden durch die psychischen Belastungen aufgrund der Covid-19-Maßnahmen zusätzlich marginalisiert und laufen Gefahr dadurch weitere Ausgrenzungserfahrungen zu machen.

Zusätzlich sind aufgrund des Wegbrechens vieler Lehrstellen die Möglichkeiten für viele junge Menschen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen aufgrund der Covid-19-Pandemie erschwert. Der dadurch entstehende Wettbewerb um Lehr- und Ausbildungsplätze erhöht den Druck auf junge Menschen mit psychischen Erkrankungen, die sowieso schon Benachteiligungen am Arbeitsmarkt erfahren. Ebenso kommt es bei dieser vulnerablen Zielgruppe durch den Wegfall sozialer Kontakte und regelmäßiger Tagesstrukturen zu einem zusätzlichen Anstieg der psychosozialen Belastungen. Um die Teilnahme dieser spezifischen Zielgruppe an einer Maßnahme sicherzustellen, bedarf es eines Angebots, in dem die Zielgruppe möglichst realitätsnah in Arbeitsprozesse einbezogen werden kann.

Durch die Schaffung eines neuen Angebots soll psychisch erkrankten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Maßnahme zur (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt bzw. das Bildungssystem, unter Einbeziehung (sozio)therapeutischer Maßnahmen zur Verfügung stehen.

2.2 Ziel des Projektes

Ziel des Projektes ist der Aufbau eines arbeitsmarktintegrativen Angebots für die spezifische Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen sowie multipler psychosozialer Problemstellungen und/oder riskantem Substanzkonsum.

Durch eine enge Verschränkung mit ambulanten Versorgungsstrukturen der Kinder- und Jugendpsychiatrie soll eine Stabilisierung der TeilnehmerInnen und der stufenweise Aufbau Ihrer Selbstständigkeit mittels praxisnaher Berufsorientierung und Arbeitstrainings ermöglicht werden.

Im Rahmen des Projekts sollen:

- Barrieren zu Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten abgebaut werden,
- Arbeitserfahrungen und die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie der Potenziale der Jugendlichen ausgebaut werden,
- Gleichzeitig bis zu 20 Teilnehmer*innen in unterschiedlichen Beratungs- und Beschäftigungsformen im Sinne eines One-Stop-Shops betreut werden.

Weitere Ziele sind

- Implementierung von Betreuungs-, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen beim Übergang Schule-Beruf,
- Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Ausweitung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten im Anschluss an die Pflichtschule,
- Kennenlernen, Erproben und Verfestigen erster beruflicher Qualifikationen und social skills für eventuelle weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bzw. die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

2.3 Zielgruppe des Projektes

Die Zielgruppen des Projekts sind Jugendliche und junge Erwachsene, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind. Konkret handelt es sich um Personen mit massiven psychosozialen Belastungsfaktoren bzw. psychiatrischen Mehrfachdiagnosen/komorbide Störungen und/oder riskantem Substanzkonsum und/oder problematisches nicht stoffgebundenes Suchtverhalten (Handy, Online, Kaufen, etc.) im Alter von 16 -25 Jahren.

Im Sinne des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Förderung der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen, ist ein 50%iger Frauenanteil bei den TeilnehmerInnen der Maßnahme anzustreben und entsprechende Maßnahmen zur Erreichung des ausgeglichenen Geschlechteranteils zu setzen.

Folgende Voraussetzungen für eine Aufnahme sind dabei zu berücksichtigen, wobei zumindest eine Voraussetzung zwingend gegeben sein muss:

- Die TeilnehmerInnen hatten einen oder mehrere stationäre Psychriaufenthalte.
- Die TeilnehmerInnen sind ambulant in Betreuung des psychiatrisch-psychosozialen Hilfesystems der Stadt Wien.
- Die TeilnehmerInnen haben Erfahrungen mit dem Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerk (SDHN) oder sind in einer aktuellen Maßnahme des Netzwerks (stationär, ambulant).

Der/die FördernehmerIn hat die Zielgruppenzugehörigkeit der TeilnehmerInnen in geeigneter Form zu dokumentieren und nachzuweisen.

Anhand der oben definierten Zielgruppen soll die Aufnahme so niederschwellig wie möglich sein. Als zuweisende bzw. vermittelnde Stelle können u.a.

- Psychiatrische/tagesklinische Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Transitionspsychiatrie
- Offene Jugendarbeit
- Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerk (SDHN)
- AMS – U25

fungieren. Die Steuerung der Vollauslastung obliegt hierbei dem Fördernehmer / der Fördernehmerin. Die Akquisestrategie und der Auswahlprozess, vor allem hinsichtlich der Nahtstelle zu (sozial)psychiatrischen Einrichtungen sind im Konzept nachvollziehbar darzulegen.

2.4 Inhalt

Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen sollen ein an ihre Bedarfe angepasstes Angebot, bestehend aus einer Kombination aus arbeitsmarktintegrativen sowie psychosozialen Maßnahmen, erhalten.

Neben den tagesstrukturierenden Arbeitstrainings sollen die TeilnehmerInnen die Möglichkeit erhalten, notwendige fachliche Qualifikationen in handwerklichen sowie kaufmännischen Arbeitsfeldern sowie arbeitskulturelle skills für eventuelle weiterführende (arbeitsmarkt- und/oder bildungspolitischen) Maßnahmen kennenzulernen, zu erproben und zu verfestigen.

Auf die übergeordneten Ziele „Ökologische Nachhaltigkeit“ und „Digitalisierung“ soll im Rahmen der Projektumsetzung, jedoch jedenfalls bei den Arbeitserprobungen eingegangen werden. So können in diesem Rahmen beispielsweise Ideen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft oder eines Online Handels kennengelernt und erprobt werden.

Zur ausgewogenen Teilnahme von männlichen und weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind an die geschlechtsspezifischen Bedarfe angepasste Angebote vorzusehen.

Das Projekt soll eine Schnittstelle zwischen Bildungsinstitutionen, Arbeitsmarkt, Psychiatrie, Jugendhilfe und Familie bilden und mit realitätsnahen Arbeitserprobungen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Möglichkeit für die Stabilisierung und die (Re-)Integration in Richtung Arbeitsmarkt und Qualifizierung bieten.

2.5 Aufbau

Es ist ein modularer Aufbau vorzusehen, der unterschiedliche Betreuungsphasen ermöglicht. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, im Sinne eines One-Stop-Shops verschiedene Intensitäten des arbeitsmarktbezogenen Programms zu nutzen. Dieses erstreckt sich von Clearing und Beratung, dem Erproben tatsächlicher Arbeitsprozesse in unterschiedlichen Berufsfeldern bis hin zur Vorbereitung des Übergangs in weiterführende Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen bzw. in den 1. Arbeitsmarkt. Das Angebot soll Wechselmöglichkeiten zwischen den Modulen vorsehen.

Neben der Möglichkeit der realen Arbeitserprobung sind psychosoziale tagesstrukturierende Maßnahmen (sozialpädagogische, sozialarbeiterische Interventionen), sowie der niederschwellige Zugang zu medizinisch-therapeutischer Behandlung vorzusehen. Durch eine enge Anbindung an die ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie soll bei Bedarf eine medizinische und/oder therapeutische adäquate Versorgung sichergestellt werden, ohne dass die Teilnahme an der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gefährdet wird.

Folgende Maßnahmen sollten in unterschiedlichen Intensitäten enthalten sein:

- psychosoziales, sozialpädagogisches Clearing; Einzelberatung
- Tagesstruktur; sozial-/erlebnispädagogische Gruppen, Workshops
- Arbeitserprobung in unterschiedlichen Berufsfeldern
- Möglichkeit der Arbeitserprobung (Praktikum) in Kooperationsbetrieben
- Unterstützung bei der Vermittlung in weitere bildungspolitischen Maßnahmen je nach Bedarf der TeilnehmerInnen,
- Erwerb von Basiswissen in unterschiedlichen Berufsfeldern sowie von Schlüsselqualifikationen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.

Bei erfolgreicher Umsetzung behält sich die Sucht- und Drogenkoordination Wien vor, das Projekt über den angegebenen Zeitraum hinaus zu fördern. Im Sinne eines One-Stop-Shop soll diese Maßnahme um ein Beschäftigungsprojekt erweitert werden. Es soll die Möglichkeit geben, Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Transitarbeitsplätzen zu begründen sowie reguläre und außerordentliche Lehrabschlüsse in unterschiedlichen Berufen zu absolvieren.

2.6 Erfolgsindikatoren

Dass das Angebot von der Zielgruppe angenommen wird, kann an folgenden Zahlen messbar gemacht werden:

- 70 % der Erstgespräche führen zur Aufnahme in die Maßnahme,
- 60 % Anwesenheitsquote bei den Einzel- und Gruppenberatungen und Workshops,
- Abbruchquote betrifft nicht mehr als 20 % der TeilnehmerInnen,
- Standardisierte Erhebung der TeilnehmerInnenzufriedenheit

Ein Wiedereinstieg der TeilnehmerInnen in das Projekt nach gesundheits- bzw. suchtbedingten Abbrüchen wird ermöglicht.

Pro TeilnehmerIn ist ein Perspektivenplan zu erstellen.

2.7 Individuelle/Durchschnittliche Verweildauer

Die TeilnehmerInnen können bis zu 13 Monate im Projekt verweilen.

Die durchschnittliche Verweildauer kann durch die Teilnahme an dem durch die Sucht und Drogenkoordination finanzierten weiterführenden Beschäftigungsprojekt verlängert werden.

3 ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

3.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Bestehen von Seiten des Förderungsgebers Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, kann der Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

Im Rahmen des REACT-EU-Programms soll ein Pilotbetrieb für das in Punkt 2 beschriebene Projekt eingerichtet werden. Es soll jedoch darüber hinausgehend möglich sein, dass TeilnehmerInnen dieses Pilotprojekts im Anschluss in ein weiterführendes befristetes Arbeitsverhältnis in einen zielgruppenspezifischen sozialökonomischen Betrieb übertreten.

Es ist vorgesehen, dass der/die ProjektträgerIn eine Anschlussförderung durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien zum Aufbau/Betrieb eines solchen erhält. Diese Fördervereinbarung wird bei erfolgreicher Umsetzung des Pilotbetriebs, jedoch rechtlich unabhängig von dem gegenständlichen REACT-EU-Vorhaben mit der Sucht- und Drogen-Koordination Wien abgeschlossen.

Die AntragstellerInnen des vorliegenden Calls müssen daher prinzipiell organisatorisch und fachlich in der Lage sein, auch das Anschlussprojekt umzusetzen.

Rechtsgrundlage der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

Die Anschlussförderung setzt eine Anerkennung nach den geltenden Förderrichtlinien der SDW der durchführenden Einrichtung voraus. Das Anerkennungsverfahren und die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien 2018 der SDW. Die Dokumentationsrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien beziehen sich auf deren Förderrichtlinien 2018 (Fassung gültig ab 25.05.2018).

3.2. Allgemeine Mindestanforderungen

Zu den Mindestanforderungen seitens der Projektträger/innen zählen:

- dass alle Bestimmungen dieser Unterlage ohne Einschränkungen anerkannt werden;
- dass die Einrichtung, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen fachlichen, kaufmännischen und organisatorischen Fähigkeiten besitzt sowie die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen personellen und räumlichen Ausstattung gewährleisten kann;
- dass eine Berechtigung zur Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz in der geltenden Fassung vorliegt;
- dass gegen die Einrichtung kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nicht abgewiesen wurde;
- dass sich die Einrichtung nicht in Liquidation befindet;
- dass die Einrichtung den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- dass das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), und das Ausländer/innenbeschäftigungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen berücksichtigt werden;
- dass weder gegen die Einrichtung noch gegen die zur Geschäftsführung befugten Organe eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts oder eine andere schwere berufliche Verfehlung vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- dass bei geförderten Projekten die Mittel nicht maßgeblich und durch schuldhaftes Verhalten widmungswidrig verwendet wurden;
- dass an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin das Projekt selbst erbringt. Die ProjektmitarbeiterInnen, die eine Kernfunktion in der Projektumsetzung innehaben, haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen.
- Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.

Der Nachweis ist durch digitale firmenmäßige Zeichnung der Eigenerklärung „Allgemeine Mindestanforderungen“ zu erbringen.

3.3. Projektspezifische Mindestanforderung

Referenzprojekt:

Alle FörderwerberInnen haben anhand eines konkreten Referenzprojekts die Kernkompetenz hinsichtlich der Zielgruppe „Jugendliche / Adoleszente bis 25 Jahre mit komplexen psychosozialen Belastungsfaktoren bzw. psychiatrischen Diagnosen und/oder riskantem Substanzkonsum“ im Bereich Berufsorientierung oder Basisqualifizierung nachzuweisen. Das Referenzprojekt hat sich zu einem überwiegenden Teil an diese spezifische Zielgruppe zu richten. Das Referenzprojekt muss mindestens 6 Monate gedauert haben und nicht vor dem 1.12.2018 abgeschlossen worden sein.

Es können nur Referenzprojekte berücksichtigt werden, die eigenständig durchgeführt wurden.

AntragstellerInnen, die kein oder ein nicht den Kriterien entsprechendes Referenzprojekt einreichen, werden ausgeschieden.

Für den Nachweis ist die Vorlage „Formblatt Erklärung für Referenzprojekte“ zu verwenden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung nachzufordern. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST, zur Überprüfung der Eigenerklärung(en) mit den jeweiligen Förderungsgebern/ Förderungsgeberinnen oder Auftraggebern/Auftraggeberinnen Kontakt aufnehmen kann .

3.4. Personelle Anforderungen:

Folgende Anforderungen an die Qualifikationen des eingesetzten Personals müssen durch die Schlüsselkräfte bei entsprechendem Tätigkeitsbereich abgedeckt werden:

- Diplomierte/r SozialarbeiterIn bzw. AbsolventIn FH Soziale Arbeit
- Studium Sozialpädagogik/vergleichbare pädagogische Ausbildung
- Klinische Psychologie.

Alle Schlüsselkräfte und die Projektleitung müssen über mindestens 6 Monate Erfahrung im Umgang mit der spezifischen Zielgruppe verfügen.

Alle Schlüsselkräfte und die Projektleitung müssen darüber hinaus über eine Gender- und Diversity-Ausbildung verfügen.

Für alle ProjektmitarbeiterInnen ist mit dem Antrag ein Formblatt „Qualifikation des eingesetzten Personals“ abzugeben.

Sollten Projektpositionen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht besetzt sein, muss das Formblatt mit den vom/von der Antragstellerin geplanten Anforderungen an den/die zukünftige

StelleninhaberIn befüllt werden. Für die Position der Projektleitung muss eine konkrete Person genannt werden.

Die Nachweise in Bezug auf die angegebene formale Ausbildung (Zeugnisse, Zertifikate) bzw. die Arbeitserfahrung (Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen) sind vom/von der ProjektträgerIn mit Beginn der Projektumsetzung bzw. des Einsatzes der Person im Projekt dem Fördergeber zu übermitteln.

3.5. Ausstattungsvorgaben

Im Konzept ist zu beschreiben, dass der Fördernehmer/die Fördernehmerin über die erforderliche räumliche Infrastruktur (Werkstatträume, Gruppenräume, Pausenräume, Sanitäreinrichtungen, EDV-Anlagen, technische Geräte usw.) verfügt oder verfügen wird.

Der Standort muss barrierefrei zugänglich sein.

Die Angaben zu den Räumlichkeiten werden vom Fördergeber während der Projektumsetzung im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

3.6. Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Fördergeber weist daraufhin, dass gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 7 die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung sowie die Nachhaltige Entwicklung als Grundsätze für die Unionsunterstützung gelten. Dies bedeutet, dass diese Grundsätze sowohl in der Bewertung, Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens sowie in der Berichterstattung berücksichtigt und gefördert werden müssen.

Bei der Konzepterstellung ist daher die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze projektbezogen darzustellen.

Die Umsetzung hat diversitätsorientiert, gendersensibel und altersgerecht zu erfolgen.

Im Sinne eines Gender Mainstreaming bzw. der Umsetzung von Diversity Management sind mädchen- als auch burschenspezifische Angebote vorzusehen. Das können unterschiedlichste Ansatzpunkte sein, wie beispielsweise die Einrichtung spezifischer Mädchenräume, das Vorsehen spezieller Ansprechpersonen, Antidiskriminierungstrainings, Einbeziehen von Role-models etc. Diese Ansatzpunkte sind im Konzept darzustellen.

3.7. Zusammenarbeit mit den StakeholderInnen

Eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Stakeholdern, wie den ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen/transitionspsychiatrischen Einrichtungen in Wien,

dem AMS Wien - U25, der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung und im Antrag zu beschreiben.

Es ist daher erforderlich, personelle Ressourcen für diverse Abstimmungsprozesse und Kommunikationsabläufe (Steuergruppentreffen etc.) vorzusehen.

4 VERFAHRENSABLAUF

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Ansuchen in einem einstufigen Verfahren in der Datenbank ZWIMOS. Alle rechtzeitig eingelangten Förderungsansuchen werden von dem Förderungsgeber auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft.

Die organisatorische, finanzielle und technische Eignung der AntragstellerInnen wird überprüft anhand folgender Erklärungen bzw. Nachweise:

- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Satzung bzw. Statuten
- Gewerbeschein bei Unternehmen
- Eigenerklärung „Allgemeine Mindestanforderungen“
- Eigenerklärung zum Referenzprojekt
- Rückstandstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- letzter verfügbarer Jahresabschluss bzw. Saldenauswertung
- Bestätigung der Wirtschaftsprüfung: Jahresabschlussbericht
- Formblätter „Qualifikation Personal“
- Formblätter „Arbeitsplatzbeschreibung“
- Übersichtsblatt „Personaleinsatz“
- Konzept: Kapitel „Aufbauorganisation/Rahmenbedingungen des Projektangebots“

Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin resultieren.

Nach Einlangen aller korrigierten Ansuchen erfolgt eine Bewertung der Konzepte durch eine 4-köpfige Bewertungskommission.

Die Bewertung wird aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

Qualitative Bewertungskriterien	Maximale Punkte
Qualitative Kriterien lt. Operationellem Programm	
Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Ausbildungsperspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonders von der Covid-19-Krise betroffen sind	6
Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele „Ökologische Nachhaltigkeit“ und „Digitalisierung“	4
Projektplanung und beschriebene Projektumsetzung im Einklang mit den Grundsätzen Gleichstellung von Männern und Frauen, Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	4
	14
Zusätzliche qualitative Kriterien	
Schlüssige Darstellung des modularen Aufbaus und der geplanten Abläufe im Hinblick auf die Zielerreichung	6
Differenzierte Zielgruppenorientierung und Wahrnehmung der individuellen Bedarfslage	6
Darstellung der projektrelevanten Kooperationen mit institutionellen SystempartnerInnen der psychosozialen Versorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere mit sozialpsychiatrischen Einrichtungen	6
Darstellung von Akquisestrategie und Aufnahmeprozess	6
Detaillierte Beschreibung der angewandten Methodik zur Betreuung der Zielgruppe	6
Detaillierte Beschreibung des Konzepts zur suchtspezifischen Betreuung der Zielgruppe	6
Innovativer Charakter der Maßnahme	4
	40
Finanzielle Kriterien	
Die Höhe der Projektkosten steht in Relation zum umzusetzenden Vorhaben	6
	6
GESAMTSUMME	60

Pro Kriterienkategorie sind mindestens 50 % der Punkte zu erreichen.
Anträge, die weniger als 50 % der Punkte erreichen, werden ausgeschieden.

Jedes Mitglied der Bewertungskommission hat eine Stimme und vergibt die Punkte im jeweiligen Bewertungskriterium nach folgendem Bewertungssystem:

keine oder minimale Erfüllung	trifft in geringem Ausmaß zu	trifft überwiegend zu	trifft in zufriedenstellender Weise zu	trifft in hervorragender Weise zu = optimale Erfüllung
0 %	25 %	50 %	75 %	100 % (= Punktemaximum)

Bei keiner oder minimaler Erfüllung erhält der Antrag im jeweiligen Bewertungskriterium 0 Punkte (0 %). Wird ein Bewertungskriterium aus Sicht der Jury optimal erfüllt, wird die Maximalpunktzahl vergeben.

Die FörderungswerberInnen werden unter Angabe von Gründen schriftlich über Zusage oder Absage ihres Projektansuchens informiert.

5 ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN

Mit dem Förderungsansuchen ist zwingend eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben. Die Kommunikation zum gesamten Verfahren erfolgt nach der Einreichung über die Datenbank ZWIMOS.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung des Förderungsansuchens an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die Datenbank und die angehängten Formulare zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt. Diese Unterlagen sind kein Bestandteil der Beurteilung im Zuge des Auswahlverfahrens.

Der Antrag ist in der Datenbank einzugeben, freizuschalten und in rechtsgültig, digital gefertigter Form als upload einzureichen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage.

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen zu verwenden. Eventuelle Vorlagen sind in ZWIMOS geladen.

Das Förderungsansuchen hat somit zu enthalten (siehe dazu auch ZWIMOS):

- rechtsgültig unterfertigten Antrag (hochgeladen in der Datenbank ZWIMOS)
- Finanzplan laut Vorlage
- Detailkonzept laut Vorlage
- Formblatt „Qualifikation Personal“ pro Person
- Formblätter „Arbeitsplatzbeschreibung (für Antrag)“ pro Person
- Übersichtsblatt „Personaleinsatz“
- Formular „Eigenerklärung zum Referenzprojekt“
- Formular „Allgemeine Mindestanforderungen“
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug (inklusive Nachweis der Zeichnungsberechtigung)

- Satzung bzw. Statuten
- Gewerbeschein bei Unternehmen
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- Letzter verfügbarer Jahresabschluss bzw. Saldenauswertung
- Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin: Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk hinsichtlich Reorganisationsbedarf

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

Für die Projektabrechnung und die Erfassung der Teilnehmer/innenstammdaten ist die vom BMASK zur Verfügung gestellte Datenbank zu verwenden.

6 ESF-DOKUMENTE

Folgende Dokumente des ESF stehen in der Datenbank ZWIMOS bzw. auf der ESF-Website (www.esf.at) zur Verfügung:

- Operationelles Programm für den ESF 2014 – 2020
- Verordnung 1303/2013 (Gemeinsame Bestimmungen zu den Europäischen Struktur- und - Investitionsfonds)
- Verordnung 1304/2013 (Bestimmungen zu den Europäischen Sozialfonds)
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes (auf der waff Website)
- Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“
- Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte
- Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Definition Teilnehmer/innen Indikatoren
- Delegated act zu den Standardeinheitskosten
- Erläuterungen zur Abrechnung mit Standardeinheitskosten
- ESF Datenschutzvereinbarung

7 VERLÄNGERUNGSOPTION

Es ist vorgesehen, dass der/die ProjektträgerIn eine Anschlussförderung durch die Sucht- und Drogenkoordination Wien zum Aufbau/Betrieb eines solchen Sozialökonomischen Betriebs erhält. Diese Fördervereinbarung wird bei erfolgreicher Umsetzung des Pilotbetriebs, jedoch rechtlich

unabhängig von dem gegenständlichen REACT-EU-Vorhaben mit der Sucht- und Drogen-Koordination Wien abgeschlossen.